

## Gesetzentwurf

### der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Protokoll vom 8. Oktober 2021  
zur Änderung des Abkommens vom 9. Juli 2008  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und den Vereinigten Mexikanischen Staaten  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der  
Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern  
vom Einkommen und vom Vermögen**

#### A. Problem und Ziel

Das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument – MLI) vom 24. November 2016 wurde am 7. Juni 2017 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet und seine Ratifikation wurde mit dem Gesetz vom 8. Oktober 2020 (BGBl. 2020 II S. 946, 947) vorbereitet. Ziel ist es, die abkommensbezogenen Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Gruppe der Zwanzig (G20) gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“ – BEPS) – insbesondere die Umsetzung des Mindeststandards in Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) und Aktionspunkt 14 (Verbesserung der Streitbeilegung) – in die zwischen den Zeichnerstaaten des MLI bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu implementieren. Für die Wirkung des MLI ist jedoch entscheidend, welche Auswahlentscheidungen die einzelnen Unterzeichnerstaaten getroffen haben und inwieweit eine Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen im jeweiligen bilateralen Verhältnis vorliegt („matching“). Die Auswahlentscheidungen der Bundesrepublik Deutschland wurden mit dem oben genannten Gesetz getroffen.

Mit den Vereinigten Mexikanischen Staaten wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum MLI zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten nicht mittels des MLI selbst, sondern über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen.

## **B. Lösung**

Das Änderungsprotokoll vom 8. Oktober 2021 fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum MLI ergebenden Regelungen in das Abkommen vom 9. Juli 2008 (BGBl. 2009 II S. 746, 747) ein und nimmt erforderliche Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor. Hervorzuheben ist, dass durch eine Änderung der Präambel entsprechend des BEPS-Mindeststandards ausgedrückt wird, dass nicht nur Doppelbesteuerungen, sondern auch Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung vermieden werden sollen. Zudem wird die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („Principal Purpose Test“ – PPT), aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

## **C. Alternativen**

Keine.

Ein Verzicht auf das Vertragsgesetzgebungsverfahren würde den Verzicht auf die Umsetzung der völkerrechtlichen Vereinbarung mit den Vereinigten Mexikanischen Staaten in verbindliches nationales Recht bedeuten und kommt daher nicht in Betracht.

Mit Unterzeichnung des Änderungsprotokolls haben sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Vereinigten Mexikanischen Staaten das Abkommen vom 9. Juli 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in die jeweiligen Auswahlentscheidungen zum MLI von der Liste der erfassten Doppelbesteuerungsabkommen („Covered Tax Agreements“) genommen. Eine Umsetzung der Inhalte dieses Änderungsprotokolls über das MLI selbst ist daher nicht mehr möglich.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Das Änderungsprotokoll hat gegenüber der Rechtslage nach dem derzeit geltenden Abkommen keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

## E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch das Änderungsprotokoll keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

## E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Änderungsprotokoll kommt es weder beim Bund noch bei den Steuerverwaltungen der Länder zu einer messbaren Änderung des Erfüllungsaufwands.

Die „One in, one out“-Regel ist nicht anzuwenden, weil es sich um die 1:1-Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages handelt.

## **F. Weitere Kosten**

Unternehmen, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, entstehen durch das Änderungsprotokoll keine unmittelbaren direkten Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Änderungsprotokoll nicht zu erwarten.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
DER BUNDESKANZLER**



An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages  
Frau Bärbel Bas  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Berlin, 15. Juni 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 8. Oktober 2021 zur Änderung  
des Abkommens vom 9. Juli 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Vermeidung der Doppel-  
besteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom  
Einkommen und vom Vermögen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 1022. Sitzung am 10. Juni 2022 beschlossen, gegen den  
Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu  
erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz



Anlage

Entwurf

**Gesetz  
zu dem Protokoll vom 8. Oktober 2021  
zur Änderung des Abkommens vom 9. Juli 2008  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und den Vereinigten Mexikanischen Staaten  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung  
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Mexiko-Stadt am 8. Oktober 2021 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 9. Juli 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2009 II S. 746, 747) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den deutschen Wortlaut des durch dieses Gesetz geänderten Abkommens in der vom Inkrafttreten des Protokolls an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

**Artikel 3**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 7 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

## **Begründung zum Vertragsgesetz**

### **Zu Artikel 1**

Auf das Protokoll ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den durch das Protokoll betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 Absatz 3, 5 und 6 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht. Die Zustimmung des Bundesrates ist zudem nach Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes erforderlich, da Regelungen über Verwaltungsverfahren im Protokoll auch von den Ländern zu beachten sind.

### **Zu Artikel 2**

Wegen der Änderungen des Abkommens durch das Protokoll soll das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt werden, aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Neufassung der deutschen Version des Abkommens im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

### **Zu Artikel 3**

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten und trägt damit den Vorgaben des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Rechnung.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Protokoll nach seinem Artikel 7 Absatz 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

### **Schlussbemerkung**

Mit dem Vertragsgesetz erfolgt die Umsetzung des am 8. Oktober 2021 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des Abkommens vom 9. Juli 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2009 II S. 746, 747).

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Er trägt insbesondere zur ökonomischen Dimension der Nachhaltigkeit bei.

Das Gesetz dient der nachhaltigen Entwicklung, da mit dem Änderungsprotokoll die Nachhaltigkeitsziele 10 („Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“) und 17 („Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen“) unterstützt werden.

Entsprechend dem Nachhaltigkeitsziel 10 leisten Steuern einen Beitrag, um Einkommensungleichheit zu verringern. Steuerverkürzung oder -umgehung bedroht die Effektivität dieses Ausgleichs. Die Umsetzung der BEPS-Empfehlungen, auch durch das hier vorliegende Änderungsprotokoll, ist ein wesentlicher Baustein zur Schließung von Steuerschlupflöchern und für eine faire globale Besteuerung.

Entsprechend dem Nachhaltigkeitsziel 17 trägt die Umsetzung der BEPS-Empfehlungen zudem dazu bei, die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung zu verbessern und die Kapazitäten zur Erhebung von Steuern zu verbessern.

Damit unterstützt das Vorhaben die folgenden Indikatorenbereiche der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie: 8.2.a (Staatsverschuldung) und 8.4 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit). Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

Die Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

Es ist davon auszugehen, dass durch das Änderungsprotokoll zum Abkommen kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet wird.

Informationspflichten für die Wirtschaft werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Darüber hinaus führt das Änderungsprotokoll weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger und für die Steuerverwaltung des Bundes und der Länder zu messbaren Veränderungen des Erfüllungsaufwandes.

Die „One in, one out“-Regelung ist nicht anzuwenden, weil es sich bei diesem Gesetzentwurf um die 1:1-Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages handelt.

Unternehmen, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von diesem Gesetz nicht zu erwarten.

Da der dem Vertragsgesetz zugrunde liegende völkerrechtliche Vertrag keine Befristung seiner Anwendung enthält, kommt eine Befristung des Vertragsgesetzes nicht in Betracht. Einer Evaluation des Vertragsgesetzes bedarf es nicht, da der dem Vertragsgesetz zugrunde liegende völkerrechtliche Vertrag nur durch einen weiteren bilateralen völkerrechtlichen Vertrag geändert oder durch dessen Kündigung einseitig beendet werden könnte.

**Protokoll**  
zur Änderung des Abkommens vom 9. Juli 2008  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und den Vereinigten Mexikanischen Staaten  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung  
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

**Protocol**  
amending the Agreement of 9 July 2008  
between the Federal Republic of Germany  
and the United Mexican States  
for the Avoidance of Double Taxation and of Tax Evasion  
with respect to Taxes on Income and on Capital

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Vereinigten Mexikanischen Staaten –

The Federal Republic of Germany  
and  
the United Mexican States,

von dem Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 9. Juli 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet, zu schließen,

Desiring to conclude a Protocol amending the Agreement of 9 July 2008 between the Federal Republic of Germany and the United Mexican States for the avoidance of double taxation and of tax evasion with respect to taxes on income and on capital, hereinafter referred to as “the Agreement”,

mit dem Ziel, die Maßnahmen des Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung entsprechend ihren jeweiligen Standpunkten umzusetzen –

In order to implement the measures of the Multilateral Convention to implement tax treaty related measures to prevent base erosion and profit shifting, according to their respective positions,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

**Artikel 1**

**Article 1**

Die Präambel des Abkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

The preamble of the Agreement shall be replaced by the following text:

„Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Vereinigten Mexikanischen Staaten –

“The Federal Republic of Germany  
and  
the United Mexican States,

in der Absicht, in Bezug auf die unter dieses Abkommen fallenden Steuern eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten ansässigen Personen) zu schaffen,

Intending to eliminate double taxation with respect to the taxes covered by this Agreement without creating opportunities for non-taxation or reduced taxation through tax evasion or avoidance (including through treaty-shopping arrangements aimed at obtaining reliefs provided in this Agreement for the indirect benefit of residents of third States),

von dem Wunsch geleitet, ihre beiderseitigen wirtschaftlichen Beziehungen durch den Abbau steuerlicher Hindernisse zu fördern und ihre Zusammenarbeit in Steuersachen zu festigen –

Desiring to promote their mutual economic relations by removing fiscal obstacles and to strengthen their cooperation in tax matters,

sind wie folgt übereingekommen:“.

Have agreed as follows:”.

**Artikel 2**

**Article 2**

Artikel 5 Absatz 4 des Abkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Paragraph 4 of Article 5 of the Agreement shall be replaced by the following text:

„(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt Folgendes als nicht von dem Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst:

“(4) Notwithstanding the preceding provisions of this Article, the term “permanent establishment” shall be deemed not to include:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zu dem Zweck genutzt werden, Güter oder Waren des Unternehmens zu lagern, auszustellen oder auszuliefern,
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, sie zu lagern, auszustellen oder auszuliefern,
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen be- oder verarbeitet zu werden,
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen,
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben,
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben,

sofern diese Tätigkeit oder im Fall des Buchstabens f die Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.“

### Artikel 3

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- „a) 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die während eines Zeitraums von 365 Tagen einschließlich des Tages der Dividendenzahlung unmittelbar mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft hält (bei der Berechnung dieses Zeitraums bleiben Änderungen der Eigentums- oder Inhaberschaftsverhältnisse unberücksichtigt, die sich unmittelbar aus einer Umstrukturierung, wie einer Fusion oder Spaltung, der die Aktien haltenden oder die Dividende zahlenden Gesellschaft ergeben würden).“

### Artikel 4

Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- „(2) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Anteilen oder vergleichbaren Rechten, wie Rechten an einer Personengesellschaft oder einem Trust, erzielt, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden, sofern der Wert dieser Anteile oder vergleichbaren Rechte zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung zu mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar auf unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 beruht, das in diesem anderen Staat belegen ist.“

### Artikel 5

Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 des Abkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- „Jede erzielte Verständigungsregelung ist ungeachtet jeglicher im innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten vorgesehener Fristen umzusetzen.“

### Artikel 6

Artikel 28 des Abkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

#### „Artikel 28

Anwendung des Abkommens in bestimmten Fällen

- (1) Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als hindere es einen Vertragsstaat an der Anwendung seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Steuerverkürzung oder Steuerumgehung, einschließlich der Bestimmungen zur Gesell-

- a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;
- b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;
- c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
- d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise, or of collecting information, for the enterprise;
- e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of carrying on, for the enterprise, any other activity;
- f) the maintenance of a fixed place of business solely for any combination of activities mentioned in sub-paragraphs a) to e),

provided that such activity or, in the case of sub-paragraph f), the overall activity of the fixed place of business, is of a preparatory or auxiliary character.”

### Article 3

Sub-paragraph a) of paragraph 2 of Article 10 of the Agreement shall be replaced by the following text:

- “a) 5 per cent of the gross amount of the dividends if the beneficial owner is a company (other than a partnership) which holds directly at least 10 per cent of the capital of the company paying the dividends throughout a 365 day period that includes the day of the payment of the dividend (for the purpose of computing that period, no account shall be taken of changes of ownership that would directly result from a corporate reorganisation, such as a merger or divisive reorganisation, of the company that holds the shares or that pays the dividend);”.

### Article 4

Paragraph 2 of Article 13 of the Agreement shall be replaced by the following text:

- “(2) Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of shares or comparable interests, such as interests in a partnership or trust, may be taxed in the other Contracting State if, at any time during the 365 days preceding the alienation, these shares or comparable interests derived more than 50 per cent of their value directly or indirectly from immovable property, as defined in Article 6, situated in that other State.”

### Article 5

The second sentence of paragraph 2 of Article 25 of the Agreement shall be replaced by the following text:

- “Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic law of the Contracting States.”

### Article 6

Article 28 of the Agreement shall be replaced by the following text:

#### “Article 28

Application of the Agreement in Special Cases

- (1) This Agreement shall not be interpreted to mean that a Contracting State is prevented from applying its domestic legal provisions on the prevention of tax evasion or tax avoidance, including the provisions regarding thin capitalization and preferen-

schafterfremdfinanzierung und zur Vorzugsbesteuerung. Führt die vorstehende Bestimmung zu einer Doppelbesteuerung, so konsultieren die zuständigen Behörden einander nach Artikel 25 Absatz 3, wie die Doppelbesteuerung zu vermeiden ist.

(2)

a) Wenn

- aa) ein Unternehmen eines Vertragsstaats Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat bezieht und der erstgenannte Staat diese Einkünfte als Einkünfte betrachtet, die einer in einem Drittstaat oder -gebiet gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens zugerechnet werden können, sowie
- bb) die Gewinne, die dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können, im erstgenannten Staat von der Steuer befreit sind,

gelten die Vergünstigungen dieses Abkommens nicht für Einkünfte, auf die im Drittstaat oder -gebiet weniger als 60 vom Hundert der Steuer erhoben wird, die im erstgenannten Staat von diesen Einkünften erhoben würde, wenn diese Betriebsstätte im erstgenannten Staat gelegen wäre. In diesem Fall können Einkünfte, für die dieser Absatz gilt, ungeachtet der sonstigen Bestimmungen des Abkommens weiterhin nach dem innerstaatlichen Recht des anderen Staates besteuert werden.

- b) Die vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht, wenn die aus dem anderen Staat bezogenen Einkünfte aus einer durch die Betriebsstätte aktiv ausgeübten Geschäftstätigkeit stammen oder mit einer solchen Geschäftstätigkeit verbunden sind (mit Ausnahme der Vornahme, der Verwaltung oder des bloßen Besitzes von Kapitalanlagen für eigene Rechnung des Unternehmens, es sei denn, es handelt sich dabei um Bank-, Versicherungs- oder Wertpapiergeschäfte einer Bank, eines Versicherungsunternehmens beziehungsweise eines zugelassenen Wertpapierhändlers).
- c) Werden Vergünstigungen nach diesem Abkommen in Bezug auf bestimmte Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aufgrund der vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes versagt, so kann die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats diese Vergünstigungen gleichwohl für diese Einkünfte gewähren, wenn diese zuständige Behörde auf einen Antrag dieser ansässigen Person hin feststellt, dass die Gewährung dieser Vergünstigungen angesichts der Gründe, aus denen diese ansässige Person die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht erfüllt hat (zum Beispiel bestehende Verluste), gerechtfertigt ist. Die zuständige Behörde des Vertragsstaats, bei der nach Satz 1 ein Antrag gestellt wurde, konsultiert die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats, bevor sie dem Antrag stattgibt oder ihn ablehnt.

(3) Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens wird eine Vergünstigung nach dem Abkommen nicht für bestimmte Einkünfte oder Vermögenswerte gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu dieser Vergünstigung geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieser Vergünstigung unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens im Einklang steht.“

#### Artikel 7

(1) Jeder der beiden Vertragsstaaten notifiziert dem anderen den Abschluss der nach seinem Recht für die Inkraftsetzung dieses Protokolls erforderlichen Verfahren.

(2) Das Protokoll tritt 30 Tage nach Eingang der letzten dieser Notifikationen in Kraft und wird daraufhin wirksam:

tial tax regimes. If the foregoing provision results in double taxation, the competent authorities shall consult each other pursuant to paragraph 3 of Article 25 on how to avoid double taxation.

(2)

a) Where

- aa) an enterprise of a Contracting State derives income from the other Contracting State and the first-mentioned State treats such income as attributable to a permanent establishment of the enterprise situated in a third jurisdiction, and
- bb) the profits attributable to that permanent establishment are exempt from tax in the first-mentioned State,

the benefits of this Agreement shall not apply to any item of income on which the tax in the third jurisdiction is less than 60 per cent of the tax that would be imposed in the first-mentioned State on that item of income if that permanent establishment were situated in the first-mentioned State. In such a case any income to which the provisions of this paragraph apply shall remain taxable according to the domestic law of the other State, notwithstanding any other provisions of the Agreement.

- b) The preceding provisions of this paragraph shall not apply if the income derived from the other State emanates from, or is incidental to, the active conduct of a business carried on through the permanent establishment (other than the business of making, managing or simply holding investments for the enterprise's own account, unless these activities are banking, insurance or securities activities carried on by a bank, insurance enterprise or registered securities dealer, respectively).
- c) If benefits under this Agreement are denied pursuant to the preceding provisions of this paragraph with respect to an item of income derived by a resident of a Contracting State, the competent authority of the other Contracting State may, nevertheless, grant these benefits with respect to that item of income if, in response to a request by such resident, such competent authority determines that granting such benefits is justified in light of the reasons such resident did not satisfy the requirements of this paragraph (such as the existence of losses). The competent authority of the Contracting State to which a request has been made under the preceding sentence shall consult with the competent authority of the other Contracting State before either granting or denying the request.

(3) Notwithstanding the other provisions of this Agreement, a benefit under this Agreement shall not be granted in respect of an item of income or capital if it is reasonable to conclude, having regard to all relevant facts and circumstances, that obtaining that benefit was one of the principal purposes of any arrangement or transaction that resulted directly or indirectly in that benefit, unless it is established that granting that benefit in these circumstances would be in accordance with the object and purpose of the relevant provisions of this Agreement.”

#### Article 7

(1) Each of the Contracting States shall notify to the other the completion of the procedures required by its law for the bringing into force of this Protocol.

(2) The Protocol shall enter into force 30 days after the date of the receipt of the later of these notifications and shall thereupon have effect:

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern für die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist;
- b) bei den übrigen Steuern für die Steuern, die für Zeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs beginnen, das dem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist.
- a) in the case of taxes withheld at source, in respect of amounts paid on or after the first day of January of the calendar year next following that in which the Protocol entered into force;
- b) in the case of other taxes, in respect of taxes levied for periods beginning on or after the first day of January of the calendar year next following that in which the Protocol entered into force.

Geschehen zu Mexiko-Stadt am 8. Oktober 2021 in zwei Urschriften, jede in deutscher, spanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des spanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Mexico-City this 8<sup>th</sup> October of 2021 in two originals, each in the German, Spanish and English languages, all texts being authentic. In the case of divergent interpretation of the German and the Spanish texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
For the Federal Republic of Germany

Peter Tempel

Für die Vereinigten Mexikanischen Staaten  
For the United Mexican States

Gabriel Yorio González

## Denkschrift

### I. Allgemeines

Das in Mexiko-Stadt am 8. Oktober 2021 unterzeichnete Änderungsprotokoll ändert das Abkommen vom 9. Juli 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2009 II S. 746, 747).

Das Änderungsprotokoll beruht auf den Arbeiten im Rahmen des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument – MLI) (BGBl. 2020 II S. 946, 947), das am 7. Juni 2017 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet wurde. Ziel ist es, die abkommensbezogenen Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der OECD und G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“ – BEPS) – insbesondere den Mindeststandard in Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) – in die zwischen den beigetretenen Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zu implementieren. Für die Wirkung des MLI ist entscheidend, welche Auswahlentscheidungen die einzelnen Unterzeichnerstaaten getroffen haben und inwieweit eine Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen im jeweiligen bilateralen Verhältnis vorliegt („matching“).

Mit den Vereinigten Mexikanischen Staaten wurde vereinbart, die Ergebnisse der übereinstimmenden Auswahlentscheidungen zum MLI nicht mittels des MLI selbst, sondern über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen. Das Abkommen vom 9. Juli 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wurde daher von der Liste der erfassten Doppelbesteuerungsabkommen („Covered Tax Agreements“) genommen.

### II. Besonderes

#### Zu Artikel 1

Dieser Artikel setzt Artikel 6 MLI um. Er ersetzt die Präambel des Abkommens durch einen neuen Wortlaut. Der neue Wortlaut ergänzt die Präambel um das Ziel, eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen) zu schaffen.

Damit wird der Mindeststandard nach Aktionspunkt 6 des gemeinsamen BEPS-Projekts der OECD und G20 umgesetzt. Es wird nunmehr bereits in der Präambel eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass Sinn und Zweck des Doppelbesteuerungsabkommens neben der Vermeidung von Doppelbesteuerung auch die Verhinderung von Steuerverkürzung oder Steuerumgehung ist. Diese eindeutige Absichtsbekundung der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Mexikanischen Staaten soll für die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Abkommens gemäß Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge maßgeblich sein.

#### Zu Artikel 2

Dieser Artikel setzt Artikel 13 MLI um. Er ergänzt die bestehenden Regelungen zur Bestimmung einer Betriebsstätte in Artikel 5 des Abkommens. Im neuen Absatz 4 wird nun ausdrücklich dargelegt, dass die darin aufgeführten Tätigkeiten nur dann nicht als Betriebsstätte gelten, wenn sie vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

#### Zu Artikel 3

Dieser Artikel setzt Artikel 8 MLI um. Er ersetzt die bisherige Regelung des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens. Im Vergleich zur bisherigen Regelung werden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des sog. Schachtelprivilegs bei zwischengesellschaftlichen Dividendenzahlungen dahingehend erweitert, dass dieser Abkommensvorteil nur bei einer Mindesthaltedauer von 365 Tagen der entsprechenden Anteile an der die Dividende zahlenden Gesellschaft gewährt wird. So können Gestaltungen, bei denen die Anteile in zeitlicher Nähe zum Dividendenstichtag veräußert oder verliehen werden, nur um die jeweils nach den Doppelbesteuerungsabkommen erforderliche Mindestbeteiligungsschwelle zu erreichen, wirkungsvoll verhindert werden.

#### Zu Artikel 4

Dieser Artikel setzt Artikel 9 MLI um. Er ersetzt die bisherige Regelung für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Immobiliengesellschaft. Im Vergleich zum bisherigen Wortlaut wird die Regelung dahingehend erweitert, dass sie künftig eindeutig auch auf Rechte auf mit Anteilen vergleichbare Rechte wie Rechte an einer Personengesellschaft oder einem Trust anwendbar ist und ein Prüfzeitraum von 365 Tagen für die Beurteilung der Grundbesitzquote maßgeblich ist. Nach der neuen Regelung genügt es, wenn der Wert der Anteile oder vergleichbaren Rechte zu irgendeinem Zeitpunkt während der der Veräußerung vorhergehenden 365 Tage zu mehr als 50 Prozent auf unbeweglichem Vermögen beruhte. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das Quellenbesteuerungsrecht an den Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Grundstücksgesellschaften besser gegen schädliche Steuergestaltungen abgesichert wird.

Durch die Einführung des 365-tägigen Prüfzeitraumes kann im Einzelfall der Tatbestand der Beschränkung des Besteuerungsrechts Deutschlands im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Außensteuergesetzes, § 4 Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes, § 12 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder gleichlautender Vorschriften auch ohne eine Handlung des Steuerpflichtigen erfüllt sein (sog. passive Entstrickung).

#### Zu Artikel 5

Dieser Artikel ersetzt die bisherige Regelung des Artikels 25 Absatz 2 Satz 2 des Abkommens. Im Vergleich zur bisherigen Regelung erfolgt somit eine Anpassung an den derzeitigen Stand des Artikels 25 Absatz 2 Satz 2 des OECD-Musterabkommens, der auf Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 MLI beruht. Ebenso wird damit der Verpflichtung zur Implementierung des in Aktionspunkt 14 des gemein-

samen BEPS-Projekts der OECD und G20 enthaltenen Mindeststandards Rechnung getragen.

Sinn und Zweck ist es sicherzustellen, dass Fristen des innerstaatlichen Rechts die Umsetzung von Verständigungsregelungen durch die zuständigen Behörden nicht verhindern und dadurch dem Ziel entgegenwirken, Fälle abkommenswidriger Besteuerung zu lösen.

#### **Zu Artikel 6**

Durch die Neufassung des bisherigen Artikels 28 des Abkommens wird der bisherige Wortlaut in Absatz 1 des neuen Artikels 28 übernommen. Daneben wird der Artikel um die Absätze 2 und 3 ergänzt:

Mit Absatz 2 werden die BEPS-Empfehlungen der OECD und G20 zur Missbrauchsbekämpfung für in Drittstaaten oder -gebieten gelegene Betriebsstätten, die in Artikel 10 Absätze 1 bis 3 MLI ihren Niederschlag gefunden haben, umgesetzt. Doppelbesteuerungsabkommen vermeiden die Doppelbesteuerung unter anderem durch Begrenzung der Besteuerungsrechte in einem Quellenstaat zugunsten einer Besteuerung im Ansässigkeitsstaat. Dabei verzichtet ein Quellenstaat auf sein national bestehendes Besteuerungsrecht in der Annahme, dass die entsprechenden Einkünfte im Ansässigkeitsstaat ordnungsgemäß versteuert werden. Hat sich der Ansässigkeitsstaat allerdings in einem anderen Doppelbesteuerungsabkommen mit einem dritten Staat dazu verpflichtet, die Einkünfte einer in diesem Drittstaat belegenen Betriebsstätte steuerfrei zu stellen, kann er die ordnungsgemäße Besteuerung als Ansässigkeitsstaat nicht für Einkünfte sicherstellen, die der Drittstaatsbetriebsstätte zuzurechnen sind. Besteuert der Drittstaat die entsprechenden Einkünfte mit einem Steu-

ersatz unterhalb von 60 Prozent, kommt es zu einer nicht gewünschten Nicht- oder Niedrigbesteuerung dieser Einkünfte. Durch die Einfügung des Absatzes 2 wird eine Mindestbesteuerung in Fällen einer Quellensteuerermäßigung bei einer in einem Drittstaat gelegenen Betriebsstätte sichergestellt.

Durch die Regelung in Absatz 3 erfolgt eine Aktualisierung um eine allgemeine Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweckkriterium abstellt (Principal Purpose Test – PPT). Danach können Vergünstigungen nach dem Abkommen in den Fällen versagt werden, in denen eine Gewährung dieser Vergünstigungen unangemessen wäre, weil die der Gewährung der Vergünstigung zugrunde liegende Gestaltung oder Transaktion allein auf den Erhalt der Vergünstigung gerichtet war. Diese Regelung entspricht Artikel 7 MLI und setzt den Mindeststandard nach Aktionspunkt 6 des gemeinsamen BEPS-Projekts der OECD und G20 um.

#### **Zu Artikel 7**

Dieser Artikel regelt in Absatz 1 die Ratifikation durch die Ratifikationsersatzklausel, d. h. nach Abschluss der Gesetzgebungsverfahren notifizieren sich beide Staaten gegenseitig, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt wurden.

In Absatz 2 ist das Inkrafttreten sowie die zeitliche Anwendung des Änderungsprotokolls geregelt. Hiernach tritt das Änderungsprotokoll 30 Tage nach Eingang der letzten dieser Notifikationen in Kraft und ist in beiden Staaten ab dem 1. Januar des Jahres anzuwenden, das auf das Jahr des Inkrafttretens folgt.

